

# - Entwurf -

## Rechtsverordnung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis

vom

zum Schutz des Grundwassers in dem Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Grünbachgruppe, Sitz: Rathaus Grünsfeld für die Brunnen II und IV, Gemarkung Grünsfeldhausen, Stadt Grünsfeld, den Brunnen „Beunth“, Gemarkung Großrinderfeld, und den Brunnen „Ilmspan“, Gemarkung Ilmspan, Gemeinde Großrinderfeld

Aufgrund von § 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) i. d. F. vom 01. Jan. 1999 (GBl. S. 1), i.V.m. § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i. d. F. vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) wird verordnet:

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen

#### Brunnen II

Rechtswert	35 53 700
Hochwert	54 99 280
Stadt	Grünsfeld
Gemarkung	Grünsfeldhausen
Grundstück Flst. Nr.	131

#### Brunnen IV

Rechtswert	35 53 700
Hochwert	54 99 240
Stadt	Grünsfeld
Gemarkung	Grünsfeldhausen
Grundstück Flst. Nr.	131

#### Brunnen „Beunth“

Rechtswert	35 52 250
Hochwert	55 03 650
Gemeinde	Großrinderfeld
Gemarkung	Großrinderfeld
Grundstück Flst. Nr.	17272

### **Brunnen „Ilmspan“**

Rechtswert	35 56 280
Hochwert	55 03 785
Gemeinde	Großrinderfeld
Gemarkung	Ilmspan
Grundstück Flst. Nr.	3956

ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), in die engeren Schutzzone (Zonen II) und in die Fassungsgebiete (Zonen I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 6.471,35 ha.
- (4) Das Wasserschutzgebiet liegt im Main-Tauber-Kreis. Die Schutzzone I, II und III erstrecken sich im Main-Tauber-Kreis auf die nachfolgend aufgeführten Gemarkungen und Gewanne.

### **Die Schutzzone I werden wie folgt umschrieben:**

#### **Brunnen II**

Stadt Grünsfeld, Gemarkung Grünsfeldhausen, Flst. Nr. 131

#### **Brunnen IV**

Stadt Grünsfeld, Gemarkung Grünsfeldhausen, Flst. Nr. 131

### **Brunnen „Beunth“**

Gemeinde Großrinderfeld, Gemarkung Großrinderfeld, Flst. Nr. 17272

### **Brunnen „Ilmspan“**

Gemeinde Großrinderfeld, Gemarkung Ilmspan, Flst. Nr. 3956

### **Die Schutzzone II werden wie folgt umschrieben:**

Gemeinde Großrinderfeld, Gemarkung Großrinderfeld Gewanne: Boxberg, Brücklesweg, Brunntaler Straße, Gerchsheimer Graben, Grünig, Hartmannsberg, Reicher Grund, Untere Setz, Werbachhäuser Weg, Zeil

Gemeinde Großrinderfeld, Gemarkung Ilmspan, Gewanne: Hohenrotgrund, Ölackerweg, Reutpfad, Rinderfelder Grund, Rinderfelder Straße, Vordere Brotsteig links, Vordere Brotsteig rechts

Stadt Grünsfeld, Gemarkung Grünsfeldhausen, Gewanne: Quelläcker, Bettelsteige, Oberer Neuberg, Unterer Neuberg

Stadt Grünsfeld, Gemarkung Paimar, Gewanne: Leine, Schottenweide, Steinich

**Die Schutzzone III wird wie folgt umschrieben:**

Gemeinde Großrinderfeld, Gemarkung Großrinderfeld, Gewanne: Alemannenstraße, Alte Hohle, Alte Leimengrube, Alte Straße, Alte Ziegelhütte, Am Forst, Am Kleinen Forst, Amselstraße, An der Baiertaler Höhe, An der Ertaler Höhe, Angelstadt, Bachacker, Baiertaler Weg, Bärlestannen, Baumgärtlesweg, Baumgärtlesweg links, Baumgärtlesweg rechts, Beerlein, Beethovenstraße, Beilbergweg, Bergstraße, Beund, Beunth, Bickelhof, Bildstöcklein, Birken, Birkichbuckel, Birkichgrabenweg, Birkichtanne, Bögnersbild, Boppbrunn, Boppbrunnwiesen, Bösehofweg, Boxberg, Brücklesweg, Brumbe, Brunnenstubengewann, Brunntaler Graben, Brunntaler Straße, Brunntaler Weg, Büttnerstanne, Distelhäuser Weg, Distr. Großrinderfelder Forst, Distrikt Alte Straße, Distrikt Gemeinholz, Distrikt Hachtel, Distrikt Kleiner Forst, Distrikt Löhlein, Distrikt Pfarrwald, Dreimärker, Drosselstraße, Eierweg, Exerzierplatz, Finkenstraße, Flachslanden, Fleischmannsäcker, Forstbuckel rechts, Förstle, Forsttrieb, Frankenstraße, Friedhofstraße, Fritzensgärtle, Fritzensgärtlein, Frohehof, Fuchsenlöcher, Gänssäcker, Gartenstraße, Gemeinholz, Gerchsheimer Weg, Gereuth, Gerlachgrund, Gewannacker, Glöckleinsgewann, Gotenstraße, Grabengasse, Grafenacker, Grafenfeld, Grube, Grünig, Grünsfelder Höhe, Grünsfelder Straße, Grünsfelder Weg, Hachtelberg, Hachtelweg, Häfnersgrube, Hag, Händelstraße, Hartmannsberg, Hauptstraße, Heiligenbuck, Heßberg, Hintere Gasse, Hirschale, Hof Baiertal, Hofholz, Hohe Grube, Hohlwegacker, Holzgehren, Holzweg, Hundsborg, I. Forstbuckel, II. Forstbuckel, Ilmspaner Straße, Ilmspaner Weg, Im Lager, Impfinger Weg, Jägeracker, Judenacker, Kälblesbaum, Kapellenstraße, Kirchgut, Kirchleinstannen, Kirchplatz, Kleesberg, Knuck, Koberatshölzlein, Kornspitze, Krämersbirken, Krausenbaum, Krensheimer Weg, Kreuze, Krumme Läng, Kühruh, Lange Heßberg, Lange Läng, Lerchenrain, Leschelücke, Lichtacker, Linsenkreuz, Linsenkreuzgraben, Linsenkreuzweg, Löhlein, Löhleinsweinsberg, Löschenbrünnle, Löschenbrünnlesrain, Lüssen, Lüssengrund, Marktplatz, Marstallacker, Mehlenacker, Michelau, Michelau Weg, Mittlere Gasse, Mittlerer Hachtelboden, Mittlerer Paimarer Weg, Mozartstraße, Mühlgut, Mulde, nach Hof Baiertal, nach Paimar, nach Tauberbischofsheim, Neubaustraße, Nölle, Nöllengraben, Nöllengrund, Nöllenhöhe, Nöllenhöhenweg, Nonnenacker, Obere Unz, Obere Wellengrub, Oberer Hachtelboden, Oberer Herzenschwanz, Oberer Röderstein, Oberes Linsenkreuz, Oberes Sinkloch, Oberm Löhlein, Ochsenacker, Ochsenhaus, Ortsetter, Paimarer Loch, Paimarer Straße, Paimarer Weg, Paimarer Weg links, Paimarer Weg rechts, Pfarrgasse, Pferchbaum, Ranzenacker, Rauhe Steige, Regenwedel, Reicher Grund, Rinderfelder Weg, Ringstraße, Rochel, Rockele, Röderstein, Rödersteingraben, Rödersteinweg, Roter Rain, Saubad, Sauergewann, Sauergewannweg, Schellenbaum, Schellenbaumweg, Schießmauerstraße, Schinderstanne, Schlag, Schmierofen, Schmiertanne, Schneeberg, Schubertstraße, Schwalbenstraße, Schwarlacher Grund, Schwarlachergrundweg, Schweinsgrube, Sechshub, See, Seeschlag, Sellinger, Setz, Siedlung, Spitzenacker, Steig, Steige, Steinbacher Weg, Steinigte Äcker, Straßengewann, Stutz, Tannenbuckel, Tannengewann, Tasche, Tauberbischofsheim/ Würzburg, Tiefenbach, Tiefenbach-Grabenweg, Tiefenbachhöhe, Trieb, Triebweg, Untere Setz, Untere Unz, Untere Wanne, Unterer Hachtelboden, Unterer Herzenschwanz, Unterer Paimarer Weg, Unterer Rödersteingraben, Unterer Sinkloch, Unterer Tor, Unterm Pfarrwald, Unterwittighausen/ Neubrunn, Wanne, Weidenbaum, Weinberg, Weinbergsäcker, Weinweg, Wellengrub, Wellersgraben, Wenkheimer Straße, Wenkheimer Weg, Werbachshäuser Berg, Wetterstal, Wirtsäcker, Wolfsgarten links, Wolfsgarten rechts, Würzburg/ Stuttgart, Zeil, Zieglersrain, Zigeunersbaum, Zöllstock, Zündmantel, Zwei Bäumlein, Zwölf Morgen, Zwölfmorgenwald

Gemeinde, Großrinderfeld, Gemarkung Gerchsheim, Gewanne: Alte Schönfelder Straße, Alter Pfad, Altertheimer Weg, Am Geisgraben, Am Kreuz, Am Neuenberg, Am Neuenweg, Au, Außerer Grund, Barrensee, Bei den Gemeindetannen, Bei der Kapelle, Beim Friedhof, Beim Hachtel, Beim Rosenbrünne, Beim Sellinger, Birkenstraße, Bodenwiesen, Breitenbaum, Brücke, Brühlein, Brünneswiesen, Dachsberg, Distrikt Tännich, Drei Morgen, Eichelsee, Eichenweg, Eichichsknuck, Eselspfad, Eulental, Fliederstraße, Fuchsenloch, Gänsrain, Gehren, Geißwedel, Gemeindewald Fuchsenloch, Gemeindewald Sellinger, Gerchsheimer Forst, Gitterle, Grube, Grundgraben, Grünfeld/ Gerchsheim, Hachtelsboden, Hasenstieg, Hasselberg, Hauch, Hauenrod, Helmstadter Weg, Herrenstraße, Herrleswiese, Heuberg, Hintere Zeil, Hinterer Scheinberg, Hinterer Tännichwald, Hinterm Berg links, Hinterm Berg rechts, Hirschenberg, Hirschich, Hofäcker, Hohenberg, Hohenrücken, Hühnerberg, Hummelstraße, Husarenäcker, Ilmspaner Weg, Kanzel, Kesselweg, Kirchweg, Knauer, Kraftenholz, Krautäcker, Krumme Länge, Lange Gewinn, Lange Klinge, Lärchenweg, Leiten, Leusenhart, Libellenstraße, Lilienstraße, Lindenstraße, Log, Marderweg, Margeritenstraße, Michelsbuch, Mittlerer Tännichwald, Mittlerpfad, Mittlerpfadweg, Neben dem Eichich, Nelkenweg, Neuberg, Neuenweg, Nussberg, Ober der Kirche, Obere Zeil, Oberer Grund, Oberer Heuberg, Ortsetter, Pfarrwald Fuchsenloch, Rauhbrünne, Renzenberg, Renzenbergweg, Rinderfelder Weg, Ringweg, Rosenstraße, Roter Berg, Sällich, Sandrain, Schänzle, Scheideloch, Schiefer, Schindhügel, Schlossäcker, Schmetterlingstraße, Schmiedstraße, See beim Dorf, Sieben Morgen, Sinkloch, Staatswald Eichich, Staatswald Gerchsheimer Forst, Staatswald Hachtel, Stationsbergweg, Steinbruch, Steinstraße, Stuckgraben, Stutz, Sumpf, Tannenweg, Tännich, Tännichsboden, Tatsche, Tauberbischofsheim/ Würzburg, Tote Frau, Trieb links, Trieb rechts, Triebweg, Tulpenstraße, Unter dem Eichich, Unter dem Hachtel, Untere Zeil, Unterer Grund, Unterer Heuberg, Veilchenstraße, Vogelherd, Vor dem Eichich, Vorderer Zeil, Vorderer Scheinberg, Weinstraße, Wenkheimer Weg, Winterwiesen, Winzbrunn, Wolfsgraben, Wolfsgrabenstraße, Würzburg/ Stuttgart, Würzburger Straße, Würzburger Weg, Zehntfrei, Zöbele, Zur Au

Gemeinde Großrinderfeld, Gemarkung Schönfeld, Gewanne: Albertsberg, Alte Gerchsheimer Straße, Alter Garten, Am Friedhof, Am Grünbach, Am Lilacher Weg, Angert, Apfelbaum, Barten, Bensle, Bensleweg, Beund, Binsenschlag, Birken, Birken rechts, Birkenweg, Bischofsheimer Weg, Bödele, Breitenstein, Brombeeräcker, Brücklesbaum, Brünne, Buchen, Cholera Kreuz, Distrikt Binsenschlag, Distrikt Flürle, Distrikt Gerchsheimer Forst, Distrikt Großer Schellkopf, Distrikt Heunschberg, Distrikt Kleiner Schellkopf, Distrikt Mittlerer Schellkopf, Distrikt Stuckgraben, Distrikt Vorderer Schellkopf, Dol, Dorfstraße, Dürre Wiesen, Eichen, Eichenrain, Flürle, Frühbaum, Frühbaumweg, Füllersgasse, Gansweinberg, Gerchsheimer Berg, Gereut, Gießhügel, Grohbaum, Großer Schellkopf, Großrinderfelder Grund, Großrinderfelder Pfad, Grünbach, Grund, Grundgraben, Grundwiesen, Grünfeld/ Gerchsheim, Gumpen, Hasenäcker, Heide, Heiderain, Herrenhirschhölzle, Herrenwiesen, Heunschberg, Hinterer Schellkopf, Hinteres Löchle, Hirschbuck, Hirschhölzle, Holzberggle, Hühnerwiesen, Im durren Ried, Im Heunschberg, Jägersbrunnen, Judenkirchhof, Kalkofen, Käpple, Kiesäcker, Kiesäckerweg, Kirchberg, Kirchheimer Straße, Kirchheimer Weg, Kirschenäcker, Kleinrinderfelder Straße, Klesberg, Krautgärten, Krumme Länge, Kuhtriebsberggle, Lange Mehlen, Langer Strich, Lerchenrain, Leutsbrunn, Lilacher Weg, Loch, Löchle, Löchlesrain, Mittelried, Mittlerer Schellkopf, Mooser Buck, Mooser Weg, Mühläckerweg, Narrenbaum, Neun Morgen, Nussbaum, Pfarrer-Rüttling-Straße, Pfarrhirschhölzle, Pfitsche, Rebhenne, Reisemer Graben, Reisig, Reisigrain, Rensen, Reutersrain, Röckertsgasse, Rohrensee, Rohrenseeweg, Röhrlesbaum, Rötle, Salich, Salichsrain, Sandäcker, Sausack, Schafäcker, Schafscheuer, Schafwiesen, Schellenberg, Schellkopf, Schellkopf links, Schindfichte, Schleifweg, Schlossäcker, Schlössle, Schlosspfad, Schlossweg, Schlosswiesen, Schmachtenrain, Schmiedsgasse, Schöneichen, Schönfelder Höhe, Schubertsgrund, Schulberg, Schulgewann, Schustergasse, Schwarzes Bild, Seele, Sinkloch, Spitzäcker, Spitzenbaum, Steglein, Steinernes

Kreuz, Steiniger Weg, Stockäcker, Stollenäcker, Stuckgraben, Teufelsecke, Trieb, Veitsgewann, Vier Gärten, Vilpertschammer, Vorderes Löchle, Wanne, Wannenberg, Weidenäcker, Weinbergsgasse, Weinstraße, Welschland, Wenkheimer Grund, Wenkheimer Weg, Wiesenberg, Wiesengässlein, Wiesenrain, Wirtskäppele, Wolfücke, Würzburg/ Stuttgart, Ziegelhütte, Zollstock

Gemeinde Großrinderfeld, Gemarkung Ilmspan, Gewanne: Äckerlesgraben, Alter Graben, Am großen Stück, Am steinigen Boden, Amselrain, Äußere Büsch, Äußere Weinberge, Barten, Beuchle, Beuchlesrain, Breitenstein, Buch, Büschpfad, Distrikt Beuchel, Dorbes, Dornenrain, Dr. Kern Gasse, Ehmetweg, Flürle, Frühlingstraße, Gartenweg, Geisberg, Gerchsheimer Graben, Gerchsheimer Grund, Gerchsheimer Weg, Gewinn, Gewinnweg, Grünbach, Grünsfeld/ Gerchsheim, Hadersäcker, Heidenlöcher, Herreneichig, Hintere Brotsteig, Hinterer Ehmet, Hinterer Pfaffenrain, Hinterm Herrenholz, Hofäcker, Hohenrot, Hölle, Hühberg, Hundsrück, Hundsrück oben, Hundsrück unten, Hutzelbaum, Innere Büsch links, Kalkofen, Kannenbaum, Kellersholz, Kindergartenweg, Kirchengasse, Kirchgasse, Kirchheimer Weg, Kirchheimer Weg links oben, Kirchheimer Weg links unten, Kirchheimer Weg rechts, Klesberg, Kober, Krautgärten, Krensheimer Grund, Krensheimer Straße, Krensheimer Weg, Kühkrippe, Laurentiusweg, Leimbuck, Lehmgrube, Leitle, Lenzenbaumäcker, Lilacher Berg, Lilacher Weg, Lochgraben, Mühlweg, nach Ilmspan, nach Paimar, nach Schönfeld, Obere Lochäcker, Ülacker, Ortsetter, Paradeis, Pfarwald, Poppenhäuser Straße, Poppenhäuser Weg links, Poppenhäuser Weg rechts, Postgasse, Rainäcker, Reutersboden, Rinderfelder Rain, Rinderfelder Straße, Rinderfelder Weg, Rotes Bild, Salztröge, Sauäcker, Schale, Schlossgärten, Schlosswiesen, Schönfelder Pfad, Schönfelder Straße, Schönfelder Tannen links, Schönfelder Tannen rechts, Schweinsgrube, Seele, Sommerberg links, Sommerberg rechts, Sommerbergweg, Steinrutschen, Stube, Stubengraben, Unter den Weinbergen, Untere Lochäcker, Unterwittighausen/ Neubrunn, Viehweg links, Viehweg rechts, Vogelhansenbaum, Vogelspfad, Vordere Brotsteig rechts, Vordere Weinberge, Vorderer Ehmet, Vorderer Pfaffenrain, Würzburg/ Stuttgart, Würzburger Weg, Zwei Hecken, Zwei Hecken links, Zweiheckenstraße, Zweiheckenweg

Stadt Grünsfeld, Gemarkung Grünsfeld, Gewanne: Fessertal, Pfennigspiel, Leine, Krensheimer Höhe

Stadt Grünsfeld, Gemarkung Grünsfeldhausen, Gewanne: Hölzernes Bild, Impfinger Steige, Letzenbaum, Leutlein, Mehlbaum, Oberes Tiefenthal, Pfaffenäcker, Rinderfelder Feld, Rödern

Stadt Grünsfeld, Gemarkung Krensheim, Gewanne: Am Eselbergweg, Am Ilmspaner Weg, Am Paimarer Weg, Am Rinderfelder Pfad, Am Schönfelder Weg links, Am Schönfelder Weg rechts, Ameisenloch, Äußeres Kürzle, Beim alten Brunnen, Beim Steinbruch, Hausener Flur, Hohe Hecke, Ilmspaner Weg links, Inneres Kürzle, Krautäcker, Krautgärtenstraße, Krautgärtenweg, Krebsäcker, Luxenäcker, Pfennigspiel, Pfützenäcker, Saubrunnen, Schönfelder Loch, Seelein bei den Pfützenäckern, Steinzeile, Toräcker, Unselige, Schale rechts, Rotenbaurengewann, Stube, Schottenlänge, Leutfresser, Kohlplatte

Stadt Grünsfeld, Gemarkung Paimar, Gewanne: Am Gerchsheimer Weg, Am Impfinger Weg, Am Kirchenbaum, Am Mittleren Weg, Am Mühlweg, Am Steinhaus, An der Krensheimer Straße, An der Steig, Beund, Birken, Bischofsheimer Straße, Buchenlöchlein, Distrikt Fuchsenlöcher, Distrikt Paimarer Holz, Dämpflein, Ebene, Esselberg, Esselbergweg, Fichte, Frühlingstraße, Gerchsheimer Graben, Gerchsheimer Grund, Grafentanne, Grünbach, Grund, Grundweg, Grünsfeld/ Gerchsheim, Hasenweinberg, Häsich, Hausener Flur, Hausener Grund, Herrenbaum, Hesselberg, Hinterm Herrenholz, Hoher Rain, Ilmspaner Grund, Jägersäcker, Kehle, Kehleweg, Kirchweg, Kirsch-

baumblüte, Klesberg, Klüpfelsloch, Krensheimer Berg, Kreuz, Kuhtrieb, Laurentiusstraße, Ledertasche, Leimengrube, Leimenrain, Leine, Leinegraben, Leineweg, Lerchlein, Lindenstraße, Marstall, Mittlerer Weg, Molkenberg, nach Ilmspan, Paimar/ Krensheim, Rinderfelder Grund, Rosenacker, Rotenbühl, Rothenbühlweg, Schindgrabenweg, Schneeberg, Schottenweide, Schwalbenhof, Sonnenstraße, Steinich, Tanne, Unselige, Zur Leimengrube

Stadt Tauberbischofsheim, Gemarkung Tauberbischofsheim, Gewanne: Am Paimarer Weg, Mossigkauffeld, Distrikt Grünsfelder Tannen (tw)

Gemeinde Werbach, Gemarkung Wenkheim, Gewanne: Äußeres Bärlein, Elf Morgen

Gemeinde Werbach, Gemarkung Brunntal, Gewanne: Großer Schlag, Thomlesacker

Gemeinde Wittighausen, Gemarkung Poppenhausen, Gewanne: Hohe Tannen

- (5) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus dem Übersichtsplan mit Darstellung des Wasserschutzgebietes und der Blatteinteilung M 1:25.000, den Übersichtsplänen im Maßstab 1:10.000 und den Lageplänen 1 bis 37 im Maßstab 1:2.500, in denen die Zonengrenze III dunkelgrün, die Zonengrenzen II gelb und die Zonen I rot angelegt sind.
- (6) Die Schutzgebietskarten, die Übersichtskarte und der Gewannnamenkatalog sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Schutzgebietskarten liegt beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis in Tauberbischofsheim und den Bürgermeisterämtern Grünsfeld, Großrinderfeld, Tauberbischofsheim, Werbach und Wittighausen, beginnend am Tage der Veröffentlichung zur Einsicht während der Sprechzeiten öffentlich aus.

## § 2

### **Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung**

- (1) In dem Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

## § 3

### **Schutz der Fassungsbereiche (Zone I)**

- (1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten des Zweckverbandes, der Wasserbehörden und der Gesundheitsbehörde sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung des Zweckverbandes betreten werden.

- (2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Handlungen nur Maßnahmen zulässig, die der Wassergewinnung oder der Wasserversorgung dienen.

#### § 4

##### Schutz der weiteren Schutzzonen

Für die engeren und weiteren Schutzzone (Zonen II und III) gelten die Regelungen der §§ 5 - 8.

#### § 5

##### Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung

Es gelten folgende Regelungen:

	<b>Engere Schutzzone II</b>	<b>Weitere Schutzzone III</b>
1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines Streifens von 10 m entlang oberirdischer Gewässer, gemessen ab Böschungsoberkante, sofern durch die Anwendungsbestimmungen des jeweiligen Pflanzenschutzmittels keine größeren Abstände einzuhalten sind.	verboten	verboten
2. Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Flugzeugen oder Hubschraubern	verboten	verboten
3 a. Lagerung von Pflanzenschutzmitteln	verboten, ausgenommen ist eine dem Bedarf angemessene Bevorratung von Pflanzenschutzmitteln in Weinbergen innerhalb geeigneter Einrichtungen	verboten, außerhalb geeigneter Einrichtungen
3 b. Zubereitung der Spritzbrühe und Befüllung der Pflanzenschutzgeräte	verboten, außerhalb geeigneter Einrichtungen	verboten, außerhalb geeigneter Einrichtungen
4. Lagern von Handelsdünger	verboten, ausgenommen ist eine dem Bedarf angemessene gesicherte Bevorratung von festem Handels-	verboten ist das offene Lagern, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk zur Kompensa-

	dünger im landwirtschaftlichen Betrieb	tionsdüngung in der Land- und Forstwirtschaft
5. Lagern von Festmist und Silagegut	verboten, außerhalb geeigneter Einrichtungen, ausgenommen ist eine kurzfristige Lagerung (max. 3 Tage) in Weinbergen bis zur Ausbringung	verboten, ausgenommen ist das Lagern in dichten Anlagen, Wickelballensilage, geeignete Foliensilos und die vorübergehende Zwischenlagerung von Festmist für eine ordnungsgemäße Ausbringung auf angrenzende Flächen
6. Errichten und Erweitern von Festmistanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften	verboten, ausgenommen in begründeten Ausnahmefällen entsprechend den Ausführungen im Merkblatt Gülle-Festmist-Jauche-Gärsaft der Ministerien Ländlicher Raum und Umwelt und Verkehr	verboten sind das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften mit einem Volumen von mehr als 15 m <sup>3</sup> , wenn sie nicht mit den erforderlichen Kontrolleinrichtungen zur Leckerkennung ausgestattet werden.
7. Errichten und Erweitern von Gartenbaubetrieben, Gewächshäusern und Kleingartenanlagen	verboten	verboten
8. Errichten und Erweitern von gewerblichen Baumschulen und Anlagen für den Zierpflanzenbau	verboten	verboten
9. Tierhaltung in Stallungen	zulässig, soweit die Aufbringung des anfallenden Wirtschaftsdüngers nach Maßgabe der SchALVO erfolgt oder wenn eine ordnungsgemäße anderweitige Verwertung gewährleistet ist.	
10. Beweidung	verboten, ausgenommen wenn Besatzdichte und Beweidungsdauer dem Futterangebot angepasst sind, eine nachhaltige Störung der Grasnarbe nicht zu besorgen ist und Viehtränken regelmäßig umgesetzt werden.	zulässig bis zu einer Gesamtdüngung von 1,5 Dungeinheiten je ha, wenn Kahl- und Sammelstellen vermieden werden
11. Weidehütten, Pferche, Melkstände, ortsfeste Viehträn-	verboten	--

	ken, Wildfutterstellen		
12.	Anlegen und Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	verboten	verboten
13.	Kahlhiebe	verboten sind großflächige Kahlhiebe	--
14.	Umwandlung von Wald	verboten ist die Umwandlung in eine nicht forstliche Nutzung	verboten ist die großflächige Umwandlung in eine nicht forstliche Nutzung
15.	Kettenschmieröle für Motorsägen	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Kettenschmieröle	
16.	Behandlung von Stammholz mit Pflanzenschutzmitteln	verboten	zulässig nach Maßgabe des Pflanzenschutzmittelgesetzes
17.	Anlegen und Erweitern von Holzmasslagerplätzen	verboten	--

## § 6

### Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

	<b>Engere Schutzzone II</b>	<b>Weitere Schutzzone III</b>
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gartenbaulicher Nutzung	verboten, ausgenommen sind der Umgang mit Kleinmengen für den Haushaltsbedarf, die Lagerung von Heizöl für best. Heizungsanlagen sowie das Befördern wassergefährdender Stoffe auf klassifizierten Straßen, im schienengebundenen Verkehr und zur Versorgung bestehender Anwesen im Außenbereich mit Heizöl	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung nicht zu besorgen ist.
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. von § 19 g Abs. 1 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen (vgl. § 6 Nr. 18)	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist und sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der in der folgenden Tabelle enthaltenen zulässigen Volu-

mina erfolgt:

	zulässiges Volumen (m <sup>3</sup> )	
	oberird. Anlagen	unterird. Anlagen
HKW	0,1	0
WGK 3	10	1
WGK 2	100	40
WGK 1	ohne Be- grenz.	1000

(WGK = Wassergefährdungsklasse)

Bei Tankstellen sind unterirdische Anlagen zum Lagern von Kraftstoffen auch der WGK 3 bis zu einem Rauminhalt von 40 m<sup>3</sup> zulässig.

- |    |   |          |  |
|----|---|----------|--|
| 3. | Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe i. S. von § 19 g Abs. 2 WHG mit Ausnahme von Anlagen zum Umschlagen von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 18) | verboten | zulässig, wenn eine Verunreinigung des Gewässers oder ein sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. |
| 4. | Errichten und Erweitern von Anlagen zum unterirdischen Speichern wassergefährdender Stoffe in Hohlräumen  | verboten | verboten   |
| 5. | Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe i. S. v. § 19 a WHG und § 25 a WG   | verboten | zulässig, wenn eine Verunreinigung des Gewässers oder ein sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. |
| 6. | Verwenden wassergefährdender auswasch- oder auslaugbarer Materialien für Straßen-, Wasser-, Schienen- und Luftverkehr und von Lärmschutzdämmen  | verboten | verboten   |
| 7. | Umgang mit radioaktiven Stoffen   | verboten | zulässig nach Maßgabe der Strahlenschutzverordnung   |
| 8. | Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen  | verboten | verboten, ausgenommen sind das Erweitern von Regenwasserbehandlungsanlagen und betrieblichen Vorbehandlungsan-                         |

lagen

- |     |  |   |  |
|-----|--|---|--|
| 9.  | Bau von öffentlichen Abwasserkanälen und -leitungen  | verboten  | zulässig bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheitsprüfung   |
| 10. | Betrieb von Abwasserkanälen und -leitungen   | verboten  | zulässig ist der Betrieb dichter Abwasserkanäle und -leitungen, sofern diese in angemessenen Zeitabständen auf Dichtheit geprüft werden.   |
| 11. | Versickern oder Versenken von Abwasser   | verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten | verboten, ausgenommen sind das Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten sowie bei günstiger Untergrundbeschaffenheit auch das breitflächige Versickern des auf sonstigen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten |
| 12. | Verwertung von Bodenaushub   | verboten  | zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.   |
| 13. | Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme | verboten  | zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist  |

14. Aufbringen von Grüngut und Bioabfallkompost	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
15. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	verboten	verboten, ausgenommen ist der Wiedereinbau an Ort und Stelle außerhalb von Ortschaften, wenn die Umweltverträglichkeit des eingebauten Materials gewährleistet ist und die betreffenden Straßenabschnitte dokumentiert werden
16. Verwenden von teerfreiem Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau	verboten	zulässig ist das Verwenden von aufbereitetem Material, wenn dessen Umweltverträglichkeit gewährleistet ist
17. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen und Wegen, Anlagen des Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen sowie für Aufschüttungen, soweit nicht bei § 6 Nr. 12 - 16 erfasst.	verboten	verboten
18. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung und Umschlag von Abfällen	verboten, ausgenommen Anlagen zur Kompostierung im Hausgarten	verboten, ausgenommen sind Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, Kompostierungsanlagen für Grünabfälle und Biomüll, Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktionsrückstände, Abfallzwischenlager und Abfallbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, Anlagen zur Vor-Ort-Behandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch im Rahmen von Altlastensanierungen, Umschlag- und

Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch sowie Depo- nien für unbelasteten Erd- aushub, mineralischen Straßenaufbruch und mi- neralisches Abbruchmate- rial von Wohn- und Büro- gebäuden mit Basisabdich- tung und Sickerwasserfas- sung, wenn eine Verunrei- nigung des Gewässers oder eine sonstige nachtei- lige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

### § 7

#### Bauliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	<b>Engere Schutzzone II</b>	<b>Weitere Schutzzone III</b>
1. Errichten und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen	verboten	verboten
2. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnun- terkünfte für Baustellen- beschäftigte	verboten	zulässig, wenn eine Verun- reinigung des Gewässers oder eine sonstige nachtei- lige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
3. Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen (§ 2 Abs. 1 LBO)	verboten	zulässig, wenn eine Verun- reinigung des Gewässers oder ein sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
4. Ausweisung von Baugebie- ten	verboten	zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Be- bauungsplan auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hinge- wiesen wird und Belange der Grundwasserneubil- dung der geplanten Be- bauung nicht entgegenste- hen

5.	Errichten und wesentliches Erweitern von Industrie- und Gewerbebetrieben	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
6.	Neu-, Um- und Ausbau von Straßen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden
7.	Anlegen und Erweitern von Spiel-, Sport- und Golfplätzen	verboten	--
8.	Errichten und Erweitern von Campingplätzen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
9.	Anlegen und Erweitern von Friedhöfen	verboten	verboten
10.	Anlegen und Erweitern von Flug-, Lande- und Notabwurfplätzen einschließlich der Sicherheitsflächen	verboten	verboten

## § 8

### Sonstige Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	<b>Engere Schutzzone II</b>	<b>Weitere Schutzzone III</b>
1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben	verboten	verboten

2.	Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen. Einschnitte und Erdaufschlüsse mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanierung sowie von Bohrungen (vgl. § 8 Nr. 4)	verboten	verboten sind das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige großflächige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt
3.	Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser	verboten	verboten
4.	Bohrungen	verboten	verboten
5.	Untertagebau von Bodenschätzen	verboten	verboten
6.	Sprengungen	verboten	verboten
7.	Errichten und Betreiben von Tontaubenschießanlagen	verboten	verboten
8.	Errichten und Erweitern von Fischzuchtanlagen, Fischteichen und Feuchtbiotopen	verboten	verboten, wenn dadurch Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden
9.	Militärische Übungen und Übungen des Zivilschutzes	verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von leichtem Feldkabel	verboten ist das Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechender Organisationen soweit sie nicht nach dem DVGW-Merkblatt W 106 "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" (ISSN 0176-3504) i. d. j. g. F. durchgeführt werden
10.	Militärische Liegenschaften	verboten ist das Anlegen oder wesentliches Erweitern von militärischen Liegenschaften	verboten ist das Anlegen oder wesentliches Erweitern von militärischen Liegenschaften, wenn die Besorgnis einer Gefährdung des Gewässers nicht durch besondere Schutzvorkehrungen ausgeräumt werden kann

11. Motorsport und sonstige Großveranstaltungen	verboten	verboten
12. Volksfeste	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserbeseitigung gewährleistet ist
13. Reparieren, Warten oder Reinigen von Kraftfahrzeugen und anderen Maschinen	verboten, wenn wassergefährdende Stoffe austreten können	verboten, wenn eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist
14. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager und Badebetrieb	verboten	zulässig, wenn geordnete Abfall- u. Abwasserentsorgung gewährleistet ist
15. Wärmepumpen	verboten sind Grundwasser-, Erdreich- und Oberflächenwasserwärmepumpen	verboten sind Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen
16. Schmierstoffe im Bereich Verlustschmierung und Schalöle	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Schalöle	

## § 9

### **Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

## § 10

### **Befreiung**

- (1) Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn
1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
  2. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder

3. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Gewässer nicht erwarten lässt oder
  4. dies zur Landesverteidigung erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- (3) Die Verbote der §§ 3, 5 bis 8 gelten nicht für Maßnahmen des Zweckverbandes, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i. S. v. § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG und § 120 Abs. 1 Nr. 19 Wassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 3, 5 bis 8 dieser Verordnung oder
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt.

## **§ 12**

### **Außer-Kraft-Treten alter Verordnungen**

Die Rechtsverordnungen des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 16.12.1982 für die Brunnen I, II, IV, vom 26.12.82 für Brunnen „Ilmspan“ und vom 25.04.80 für Brunnen „Beunth“ treten außer Kraft.

## **§ 13**

### **Heilung von Verfahrens- und Formmängeln**

Eine Verletzung der in § 110 Abs. 2 und 3 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung gegenüber dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis schriftlich geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**§ 14**

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Landratsamt Main-Tauber-Kreis

Jörg H a s e n b u s c h